

## Einstiegsqualifizierung

Die Einstiegsqualifizierung (EQ) ist ein betriebliches Langzeitpraktikum, das den zu Qualifizierenden den Weg in eine Berufsausbildung erleichtern möchte. Als Fortführung der bisherigen Einstiegsqualifizierung für Jugendliche (sog. EQJ-Programm) wendet sie sich vornehmlich an Jugendliche, die einen Ausbildungsplatz suchen und bis zum 30. September des Jahres noch nicht vermittelt waren.

Seit Oktober 2007 hat sich der Adressatenkreis der Einstiegsqualifizierung erweitert. Die Einstiegsqualifizierung ist zu einer Regelleistung im Rahmen der Arbeitslosenversicherung geworden. Nach den entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches (§ 16 Absatz 1 SGB II) steht die Einstiegsqualifizierung nun auch Arbeitssuchenden als Eingliederungsinstrument zur Verfügung.

An der inhaltlichen Ausrichtung der Einstiegsqualifizierung hat sich jedoch nichts geändert. Die Einstiegsqualifizierung orientiert sich weiterhin an den Ausbildungsinhalten der anerkannten Ausbildungsberufe und soll den zu Qualifizierenden den Weg in eine Ausbildung bzw. in Arbeit erleichtern.

### Was sind die Vorteile der Einstiegsqualifizierung?

Die Einstiegsqualifizierung bietet für Betriebe und die zu Qualifizierenden viele Vorteile: Da sich die Einstiegsqualifizierung an den Ausbildungsinhalten des ersten Lehrjahres der anerkannten Ausbildungsberufe orientiert, können die Betriebe die Eignung ihrer Nachwuchskräfte für den gewählten Beruf unter Praxisbedingungen testen. Die zu Qualifizierenden lernen den Beruf näher kennen und können überprüfen, ob er ihren Neigungen und Vorstellungen genau entspricht. Ein Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung ist jederzeit möglich. Bei anschließender Ausbildung kann die Ausbildungszeit verkürzt werden. Eine Pflicht zur Übernahme nach Ende der Einstiegsqualifizierung besteht jedoch nicht!

### Wann beginnt die Förderung und wie lange dauert sie?

Die Förderung beginnt in der Regel ab dem 1. Oktober mit der Nachvermittlungsaktion der örtlichen Agentur für Arbeit im Rahmen des Regionalen Bündnisses für Ausbildung. Diejenigen Bewerber, die bereits in den Vorjahren als ausbildungssuchend gemeldet waren (sog. Altbewerber), können die Einstiegsqualifizierung schon ab dem 1. August beginnen.

Die Förderung dauert mindestens sechs und höchstens zwölf Monate.

Die Gesamtförderdauer ist immer zwischen dem Arbeitgeber, dem zu Qualifizierenden und der Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung des Einzelfalles festzulegen.

### Wie hoch ist die Förderung?

Die Agentur für Arbeit erstattet dem privaten Arbeitgeber bis zu 262,00 Euro monatlich für die Vergütung. Hinzu kommt ein pauschalierter Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, der aktuell bei 131,00 Euro liegt. Diese Leistungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und zwar auch für die Zeiten des Berufsschulunterrichts (falls noch Berufsschulpflicht besteht!).

Weitere Informationen gibt es bei der zuständigen Handwerkskammer oder bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit.



## In welchen Handwerksberufen ist eine Einstiegsqualifizierung möglich?

Bisher existieren als Einstiegsqualifizierung für die folgenden 27 Berufe des Handwerks **Qualifizierungsbausteine**:

- Anlagenmechaniker/-in für SHK-Technik
- Augenoptiker/-in
- Bäcker/-in
- Dachdecker/-in
- Elektroniker/-in
- Fachverkäufer/-in
- Fahrzeuglackierer/-in
- Fleischer/-in
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in
- Friseur/-in
- Gebäudereiniger/-in
- Gerüstbauer/-in
- Kaufmann/-frau für Büromanagement
- Kfz-Mechatroniker/-in
- Konditor/-in
- Maler- und Lackierer/-in
- Maßschneider/-in
- Maurer/-in
- Mechaniker/-in für Karosserieinstandhaltungstechnik
- Mechaniker/-in für Autoverglasung
- Metallbauer/-in
- Raumausstatter/-in
- Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in
- Straßenbauer/-in
- Tischler/-in
- Zimmerer/Zimmerin
- Zweiradmechatroniker/-in

Die Qualifizierungsbausteine im Einzelnen können unter [www.zwh.de](http://www.zwh.de) abgerufen werden.

Die Stundenrichtwerte je Qualifizierungsbaustein sind ein Orientierungswert für die betriebliche Planung. Abweichungen von den Richtwerten sind bis 20 % möglich. 140 Stunden entsprechen einem Monat.

## Was müssen die Betriebe tun?

1. Die Betriebe können ab sofort Plätze für Einstiegsqualifizierungen an die Handwerkskammer melden. Dazu wählen sie einen oder mehrere Qualifizierungsbausteine ([www.zwh.de](http://www.zwh.de)) analog zu einer Ausbildungsordnung aus und tragen diese in das **Meldeformular für EQ-Stellen** „Einstiegsqualifizierung – Vermittlungsauftrag“ ein. Dieses Formular finden Sie auf unserer Internetseite unter „Formulare und Downloads“ und dort im Downloadbereich „Ausbildungsberatung“.
2. Der Betrieb stellt **vor Vertragsbeginn** einen **Antrag auf Förderung** bei der örtlichen Agentur für Arbeit. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.



3. Der Betrieb schließt mit dem zu Qualifizierenden (bei nicht volljährigen Jugendlichen mit den Erziehungsberechtigten) einen **Vertrag über die Einstiegsqualifizierung**. Ein **Vertragsmuster** „Vertrag über eine Einstiegsqualifizierung“ finden Sie auf unserer Internetseite unter „Formulare und Downloads“ und dort im Downloadbereich „Ausbildungsberatung“. Als Anlage werden die ausgewählten Qualifizierungsbausteine beigefügt. Im Gegensatz zu einem regulären Ausbildungsvertrag beträgt die Probezeit bei der Einstiegsqualifizierung max. 2 Monate. Die tägliche Qualifizierungszeit beträgt 8 Stunden.
4. Der Vertrag ist in vierfacher Ausfertigung der Handwerkskammer Wiesbaden vorzulegen, die ihn mit einem Sichtvermerk an den Betrieb zurücksendet. Ein Exemplar verbleibt bei der Handwerkskammer, eines ist für den Arbeitgeber, eines für den zu Qualifizierenden und eines für die Agentur für Arbeit bestimmt.
5. Während der Einstiegsqualifizierung besteht Versicherungspflicht (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung).
6. Die Betriebe tragen die Sach- und Personalkosten der Einstiegsqualifizierung.
7. Der Betrieb stellt ein Zeugnis aus (Zeugnismuster im Download-Service).
8. Der Betrieb beantragt das Kammerzertifikat unter Vorlage des betrieblichen Zeugnisses.

#### **Was müssen die Betriebe beachten?**

1. Die Förderung wird für die vereinbarte Dauer von sechs bis höchstens zwölf Monaten bewilligt. Die Förderdauer darf für denselben zu Qualifizierenden 12 Monate (insgesamt) nicht überschreiten. Der Betrieb ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, der zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Förderung endet im Regelfall spätestens am Ende des Monats, der dem Beginn des Ausbildungsjahres (1. August bzw. 1. September) vorangeht, damit die Qualifizierung anschlussfähig ist.
3. Eine Förderung von Personen, die bereits eine Berufsausbildung (schulisch oder betrieblich) oder ein Studium abgeschlossen haben, kommt nicht in Betracht. Es erfolgte keine Förderung, wenn der Bewerber bereits im Betrieb (oder einem anderen Betrieb des Unternehmens) eine Einstiegsqualifizierung durchlaufen hat oder, wenn er in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war.
4. Eine Förderung der Einstiegsqualifizierung im Betrieb des Ehegatten oder der Eltern ist ausgeschlossen.
5. Eine Einstiegsqualifizierung, die wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeitform von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird, kann ebenfalls gefördert werden.
6. Endet die Einstiegsqualifizierung vor dem bewilligten Förderzeitraum, sind etwaige für den Zeitraum zwischen dem Ende der Einstiegsqualifizierung und dem Ende des Förderzeitraums bereits ausgezahlte Leistungen zurückzuzahlen.
7. Förderleistungen hinsichtlich der Einstiegsqualifizierung werden nicht erbracht, soweit der Betrieb für diesen Bewerber vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Mitteln, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder und der Kommunen erhält.



8. Die Förderung eines Bewerbers, der eine Maßnahme eines vergleichbaren Programms ohne wichtigen Grund, der von ihm zu vertreten ist, ablehnt oder abbricht, ist ausgeschlossen.
9. Bei anschließender Ausbildung kann die Ausbildungszeit nach § 8 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 27 b Absatz 1 Handwerksordnung (HwO) verkürzt werden.

Für Fragen rund um die Einstiegsqualifizierung stehen Ihnen unsere Ausbildungsberater gerne zur Verfügung.

**Ansprechpartner:**

**me. Christoph Gagneur**

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gelnhausen-Schlüchtern, Hanau und Limburg-Weilburg

Telefon 0611 136-117

Telefax 0611 136-8117

[christoph.gagneur@hwk-wiesbaden.de](mailto:christoph.gagneur@hwk-wiesbaden.de)

**Frank Liebchen**

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Wiesbaden-Rheingau-Taunus und Wetterau

Telefon 0611 136-116

Telefax 0611 136-8116

[frank.liebchen@hwk-wiesbaden.de](mailto:frank.liebchen@hwk-wiesbaden.de)

**me. Alexander Neumann**

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gießen, Lahn-Dill und Vogelsberg

Telefon 0611 136-133

Telefax 0611 136-8133

[alexander.neumann@hwk-wiesbaden.de](mailto:alexander.neumann@hwk-wiesbaden.de)